

**Muster-Kita-Verfassung**

Die folgende Kita-Verfassung ist als Beispiel zu verwenden. Zu den Paragrafen sind verschiedene Möglichkeiten aufgelistet (kursiv).

Präambel

(1) Am … trat in der DRK-Kindertageseinrichtung … das pädagogische Team als Verfassungsgebende Versammlung zusammen. Die Mitarbeitenden verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.

(2) Die Beteiligung der Kinder an sie betreffenden Entscheidungen wird als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.

(3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine erforderliche Voraussetzung für gelingende Bildungsprozesse und die Entfaltung demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane der DRK-Kindertageseinrichtung ……… sind die Gruppenkonferenz / *Dialoggruppensitzung* und das Kinderparlament / *Vollversammlung / Ausschüsse*

§ 2 Gruppenkonferenzen

(1) Die Gruppenkonferenzen müssen mindestens einmal in der Woche und können bei Bedarf mehr als einmal in der Woche/ *täglich* in der Gruppe der ……… stattfinden.

(2) Die Gruppenkonferenzen setzen sich aus allen Kindern und den pädagogischen Mitarbeitenden der jeweiligen Gruppen zusammen. Die Teilnahme an der Gruppenkonferenz ist für die Kinder freiwillig / *verpflichtend*.

*(2a) Es werden ein/e Moderator\*in und ein/e Schriftführer\*in benannt.*

(3) Die Gruppenkonferenz entscheidet über alle Angelegenheiten / *werden Themen gesammelt,* die in Abschnitt 2 benannt sind und die jeweilige Gruppe betreffen.

(4) Bei der Entscheidungsfindung / *findet in der Vollversammlung statt* wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Konferenzmitglieder, aber nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.

(5) Die Gruppensitzungen und alle getroffenen Beschlüsse werden in Wort und Bild protokolliert. Die Protokolle werden von den Konferenzmitgliedern bewilligt.

(6) Die Kinder der einzelnen Gruppen wählen aus ihrer Mitte Delegierte für das Kinderparlament / *Ausschüsse* *für bestimmte Themen* und deren Vertreter. Jede Gruppe schickt drei Delegierte in das Kinderparlament.

(7) Die Wahlen erfolgen als freie Wahl unter allen die kandidieren. Die Wahlperiode beträgt ein halbes Jahr, die Wiederwahl ist möglich.

§ 3 Kinderparlament

(1) Das Kinderparlament tagt einmal im Monat

(2) Das Kinderparlament setzt sich aus den Delegierten der Gruppenkonferenz, einer von den Delegierten gewählten pädagogischen Fachkraft, einer Delegierten des Teams und der Einrichtungsleitung zusammen.

(3) Die von den Delegierten gewählte pädagogische Fachkraft hat die Aufgabe, die Delegierten der Gruppenkonferenzen vor, während und nach der Sitzung des Kinderparlamentes zu unterstützen. Die delegierte des Teams vertritt die Interessen des Teams. Beide sind stimmberechtigt.

(4) Das Kinderparlament entscheidet über Angelegenheiten, die im Abschnitt 2 beschriebenen Zuständigkeitsbereiche, die die ganze Einrichtung betreffen.

(5) Wenn zu entscheidende Angelegenheiten es erfordern, können weitere Personen (Elternvertretung, Trägervertretung……) zur Beratung hinzugezogen werden.

(6) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Parlamentsmitglieder, aber nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.

(7) Die Parlamentssitzungen und alle getroffenen Beschlüsse werden in Wort und Bild protokolliert. Die Protokolle werden von den Parlamentsmitgliedern bewilligt und in der Einrichtung veröffentlicht.

(8) Die Protokolle werden bei der nächsten Gruppenkonferenz von den Delegierten vorgetragen. Die Kinder werden dabei von den Mitarbeitenden unterstützt.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 4 Tagesablauf

(1) Die Kinder haben das Recht über die Gestaltung des Tagesablaufes in den Gruppen und der Einrichtung mitzuentscheiden.

(2) Die pädagogischen Mitarbeitenden behalten sich das Recht vor, zu bestimmen, dass die Gruppen einmal am Tag zusammenkommen und wann Einzelfördermaßnahmen stattfinden.

§ 5 Raumgestaltung

Die Kinder haben das Recht über die Gestaltung aller ihnen zugänglichen Räumen in der Einrichtung und dem Außengelände mitzuentscheiden.

§ 6 Regeln

Die Kinder haben das Recht über die Regeln des Zusammenlebens in der jeweiligen Gruppe und in der Einrichtung mitzuentscheiden. Die Mitarbeitenden behalten sich aber das Recht vor, zu bestimmen, dass

1. niemand verletzt oder beleidigt werden darf,

2. mit der Einrichtung und den Materialien achtsam umgegangen werden soll und

3. die Kinder nicht ohne Zustimmung der pädagogischen Mitarbeitenden das Einrichtungsgelände verlassen dürfen.

§ 7 Konfliktlösungen

Die Kinder haben das Recht unter Beachtung von § 6 Nr. 1 über die Lösung von Konflikten mitzuentscheiden.

§ 8 Sicherheitsfragen

Die Kinder haben kein Recht in Fragen, die die Sicherheit betreffen mitzuentscheiden.

§ 9 Inhalte

(1) Die Kinder haben das Recht über die Themenauswahl, Planung und Durchführung von gruppeninternen und gruppenübergreifenden Angeboten mitzuentscheiden. *Die Mitarbeitenden prüfen die Vorschläge, entscheiden darüber und setzen die Kinder über ihre Entscheidung und Begründung in Kenntnis. Die Kinder haben das Recht selbst Angebote zu planen und durchzuführen.*

(2) Die Kinder haben das Recht, ob, wohin und wie Ausflüge stattfinden, mitzuentscheiden.

(3) Die Kinder haben das Recht mitzuentscheiden, ob und wie Feste gefeiert werden. *Die Mitarbeitenden behalten sich das Recht vor, auch Feste und Ausflüge als Überraschung für die Kinder zu planen und durchzuführen.*

§ 10 Spielgestaltung

Die Kinder haben das Recht, ihren Alltag in der Einrichtung selbstbestimmt zu gestalten. Sie dürfen entscheiden mit wem sie wann, wo spielen, und sich gegen die Teilnahme an Angeboten und Veranstaltungen entscheiden. *Die Mitarbeitenden behalten sich das Recht vor, einzelne Kinder nach Regelverstößen, dieses Recht zu entziehen. Die Mitarbeitenden behalten sich das Recht vor, zu bestimmen, dass einzelne Kinder an Fördermaßnahmen teilnehmen müssen.*

§ 11 Mahlzeiten

(1) Die Kinder haben das Recht unter der Beteiligung der Hauswirtschaftskraft / *pädagogischen Mitarbeitenden* über den Speiseplan mitzuentscheiden.

(2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob, was und wie viel sie essen.

(3) Die Mitarbeitenden behalten sich das Recht vor, zu bestimmen, wo Mahlzeiten eingenommen werden, zu welchen Zeiten gegessen wird und die Tischkultur zu beeinflussen.

§ 12 Kleidung

(1) Die Kinder haben das Recht über ihre Kleidung in den Innenräumen und dem Außengelände der Einrichtung mitzuentscheiden.

(2) Die Mitarbeitenden behalten sich das Recht vor, den Kindern das Recht nach Absatz (1) zu entziehen, wenn aus ihrer Sicht eine ernsthafte Gesundheitsgefährdung droht. *Die Mitarbeitenden behalten sich das Recht vor, zu bestimmen, wann Kinder barfuß laufen dürfen und wann sie Sonnenschutzkleidung tragen müssen.*

§13 Gruppenzugehörigkeit

Die Kinder haben nicht das Recht über eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe mitzuentscheiden.

§ 14 Finanzangelegenheiten

(1) Die Kinder haben das Recht über Anschaffung von Spielmaterial mitzuentscheiden.

(2) Bei allen darüberhinausgehenden Finanzangelegenheiten haben die Kinder kein Mitspracherecht.

§ 15 Personalangelegenheiten

Die Kinder haben kein Recht über Personalangelegenheiten mitzuentscheiden.

§ 16 Öffnungszeiten

Die Kinder haben nicht das Recht über die Öffnungs- und Schließungszeiten mitzuentscheiden.

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 18 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für die DRK-Kindertageseinrichtung ... Die Mitarbeitenden verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, die pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 19 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt nach Unterzeichnung durch die Mitarbeitenden der DRK-Kindertageseinrichtung ... in Kraft.

Unterschriften [[1]](#footnote-1)

1. Hansen/Knauer/Sturzenhecker (2015) Partizipation in der Kindertageseinrichtung [↑](#footnote-ref-1)